

Satzung des Kreisverbands Böblingen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) Baden-Württemberg

§1 Grundsatz

1.) Der ADFC-Kreisverband Böblingen (im folgenden ADFC Böblingen genannt) ist eine selbstständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im folgenden "Landessatzung" genannt).

2.) Der ADFC Böblingen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, so wie sie in § 2 Landessatzung niedergelegt sind. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. § 3 Abs. 2 Landessatzung ist verbindlich zu beachten.

§2 Organe

Organe des ADFC Böblingen sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§3 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Böblingen zuständig. Sie wählt den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

2.) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Post gegeben werden und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass es an alle Mitglieder rechtzeitig verteilt wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Böblingen beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

3.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Böblingen zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Böblingen Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als eine übertragene Stimme mitvertreten.

3.) Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.

4.) Die Mitglieder des ADFC Böblingen sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Diese stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand. Kann in der Arbeits- bzw. Fachgruppe keine Einigung erzielt werden entscheidet der Vorstand.

5.) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

§5 Vorstand und Aufgaben

1.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Böblingen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

2.) Dem Vorstand gehören an

- der Kreissprecher
- bis zu 3 Stellvertreter
- der Schatzmeister

Über die Anzahl der Stellvertreter entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.) Kreissprecher und Stellvertreter müssen der Gliederung angehören, der sie vorstehen.

4.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In begründeten Fällen können Vorstandsmitglieder für eine andere Amtszeit gewählt werden. Die Wahlperiode darf jedoch vier Jahre nicht überschreiten. Über eine abweichende Amtszeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Gliederung in eigener Verantwortung.

6.) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder abzuberufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§6 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind und keine anderen für finanzielle und administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im ADFC Böblingen bekleiden. Die Rechnungsprüfer werden im jährlichen Wechsel für jeweils 2 Jahre gewählt.

§7 Auflösung

Die Auflösung des ADFC Böblingen erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Das Vermögen fällt an den Landesverband mit der Auflage, es für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 5 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.